

Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2024

Botschaft

Traktandum Nr. 2

Teilrevision des Einführungsgesetzes zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems - Felsberg

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg.

1. Ausgangslage

Seit Anfang 2006 sind die Feuerwehren von Felsberg und Domat/Ems in einem Verband zusammengeschlossen. Die Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems-Felsberg wurden vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden gutgeheissen und in den Gemeinden per 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde in beiden Gemeinden ein separates Einführungsgesetz zu den Statuten in Kraft gesetzt.

Am 30. März 2015 hat der Gemeinderat eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems-Felsberg beschlossen. Mit der Teilrevision wurden die zu diesem Zeitpunkt unterschiedlichen Bestimmungen in den gemeindeeigenen Einführungsgesetzen bezüglich Dienstdauer, Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst, Befreiung von der Feuerwehrpflicht und Fälligkeit der Feuerwehersatzabgabe angeglichen.

Unterschiedlich wird in den beiden Gemeinden die Festlegung der Ersatzabgabe geregelt. Während die Gemeinde Felsberg die Ersatzabgabe in Form einer Pauschale erhebt, beträgt in der Gemeinde Domat/Ems die Ersatzabgabe im Maximum 0.8% des steuerbaren Einkommens pro Jahr. Aktuell liegt die Ersatzabgabe bei 0.4% des steuerbaren Einkommens. Die unterschiedlichen Regelungen bei der Festlegung der Feuerwehersatzabgabe wurden bei der Teilrevision des Einführungsgesetzes im Jahre 2015 beibehalten, da beide Gemeinden das eigene System als zielführend und zweckmässig erachteten.

Die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe durch die Gemeinde Domat/Ems erfolgt in der elektronischen Steuerveranlagungsapplikation (EVA) der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden, welche die Erfassung zusätzlicher Faktoren (ZUF) ermöglicht. Die Abgabe kann somit im Rahmen des Veranlagungsprozesses ohne grösseren Aufwand durch das Steueramt berechnet und in Rechnung gestellt werden.

Per 1. Januar 2025 wird die kantonale Steuerverwaltung das Veranlagungsprogramm ablösen und eine neue Veranlagungsapplikation (Veranlagungsapplikation natürliche Personen, VP NP) implementieren. Das Steuerjahr 2024 wird im Jahre 2025 erstmals über das neue System abgewickelt. Im neuen Veranlagungsprogramm wird es die Möglichkeit zur Erfassung von zusätzlichen Faktoren (ZUF), welche das Steueramt für die Rechnungsstellung der Feuerwehersatzabgabe benötigt, nicht mehr geben. Somit entfällt die Grundlage für eine automatisierte Erhebung der Ersatzabgabe in Prozent des steuerbaren Einkommens.

2. Die Revisionsvorlage im Einzelnen

2.1 Ersatzabgabe (Art. 5)

Aufgrund der geschilderten Ausgangslage ist es künftig nicht mehr möglich die Feuerwehersatzabgabe mit dem Steuerveranlagungsprogramm zu erheben. Für die Rechnungsstellung der Feuerwehersatzabgabe für das Jahr 2024 (Rechnungsstellung im 2025) und die Folgejahre bedarf es darum einer neuen Lösung. Dabei sind grundsätzlich zwei Ansätze möglich.

a) Variante 1: Abgabe in Prozent des steuerbaren Einkommens

Die Erhebung einer Abgabe in Prozent des steuerbaren Einkommens ist mit den Möglichkeiten des heutigen Steuerprogramms gut und effizient umsetzbar. Würde künftig an einer prozentualen Abgabe festgehalten werden, würde dies einen beträchtlichen zusätzlichen administrativen Aufwand auslösen, weil die technische/automatische Abwicklung im Steuerveranlagungsprogramm nicht mehr möglich wäre. Der Rechnungsstellungsprozess würde wie folgt ablaufen:

1. Erstellung der Steuerveranlagung
2. Übertrag von Namen, Vornamen, Adresse und steuerbarem Einkommen der abgabepflichtigen Person in ein Excel-Dokument
3. Berechnung der Feuerwehersatzabgabe im Excel-Dokument
4. Erfassung der Angaben im Debitorensystem / Erstellung der Rechnung
5. Versand der Rechnung
6. Kontrolle Zahlungseingang

Dieser Prozess müsste jährlich für die rund 3'000 abgabepflichtigen Personen durchgeführt werden. Neben dem zeitlichen Aufwand wäre bei diesem manuellen Prozess die Anfälligkeit für Fehler gross, da Daten mehrmals übertragen bzw. erfasst werden müssten. Während der Zeitaufwand für die Erhebung im Veranlagungsprogramm rund 1 Minute pro Person beträgt, muss bei einer manuellen Abwicklung mit rund 8 Minuten pro Fall gerechnet werden. Erschwerend kommt hinzu, dass es aufgrund der verschiedenen Veranlagungszeitpunkte schwierig wäre, den Überblick zu behalten. Da die Steuerdaten vertraulich sind, müsste der gesamte Prozess über das Steueramt abgewickelt werden. Selbst wenn dies eingehalten würde, kann nicht verhindert werden, dass auch andere Amtsstellen Einblick in die Abgaben erhalten und dadurch Rückschlüsse auf das steuerbare Einkommen ziehen könnten. Dadurch würde das Steuergeheimnis verletzt werden.

b) Variante 2: Pauschale Ersatzabgabe

Die andere Möglichkeit wäre die Einführung einer pauschalen Ersatzabgabe, welche die meisten Gemeinden im Kanton Graubünden kennen.

Auch der Wechsel zu einer pauschalen Ersatzabgabe wäre mit einem gewissen zusätzlichen administrativen Aufwand verbunden, da die Rechnungsstellung unabhängig von der Steueranlagung erfolgen müsste. Im Vergleich zur Erhebung in Prozent des steuerbaren Einkommens würde jedoch der jährliche Abgleich mit der Steueranlagung entfallen und die Rechnungsstellung könnte automatisiert werden, da die Abgabe für alle abgabepflichtigen Personen (mit Ausnahme von Lernenden und Studenten) gleich wäre. Die Fehleranfälligkeit wäre geringer und die Abwicklung müsste nicht zwingend durch das Steueramt erfolgen. Mit dieser Lösung könnte das Inkasso der Ersatzabgabe weiterhin einfach gehandhabt werden. Zudem würde das Steuergeheimnis nicht tangiert und eine weitere Angleichung an die Gemeinde Felsberg erfolgen.

c) Vergleich mit anderen Gemeinden

Die Gemeinde Domat/Ems ist eine der wenigen Gemeinden im Kanton Graubünden, welche die Ersatzabgabe in Prozent des steuerbaren Einkommens erhebt. In der Region Imboden ist dies neben Domat/Ems die Gemeinde Rhäzüns. Aufgrund des Wechsels des Steueranlagungsprogramms hat Rhäzüns den Wechsel zu einer pauschalen Abgabe bereits beschlossen.

d) Revisionsvorschlag

Nach Abwägung der zwei Varianten ist der Wechsel zu einer pauschalen Ersatzabgabe faktisch unumgänglich. Aufgrund des administrativen Aufwandes, der Komplexität des Rechnungsstellungsprozesses und der Tatsache, dass das Steuergeheimnis nicht gewährleistet werden könnte, ist die Beibehaltung einer Ersatzabgabe in Prozent des steuerbaren Einkommens nicht vertretbar. Der Wechsel zu einer Pauschale ist darum folgerichtig.

Anstelle einer Ersatzabgabe von maximal 0.8% des steuerbaren Einkommens soll im Einführungsgesetz zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg festgelegt werden, dass die Ersatzabgabe im Minimum CHF 50.- und im Maximum CHF 300.- pro Jahr beträgt. Für Lernende und Studenten soll die Abgabe CHF 50.- betragen. Am Grundsatz, dass der Gemeindevorstand die Höhe der Abgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr festlegt, würde sich nichts ändern.

2.2 Übrige Anpassungen / Revisionsbedarf

Da das Einführungsgesetz aufgrund der Anpassungen bezüglich der Ersatzabgabe einer Teilrevision unterzogen werden muss, soll die Gelegenheit genutzt werden, um weitere Bestimmungen zu bereinigen bzw. zu konkretisieren.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst (Art. 3)

Bei Art. 3 lit. h soll der Hinweis angebracht werden, dass es sich bei den vom aktiven Feuerwehrdienst befreiten Personen mit nachgewiesener geistiger oder körperlicher Behinderung um IV-Bezüger handelt.

Befreiung von der Feuerwehrpflicht (Art. 4)

Aktuell sind die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes (GFS) gemäss Art. 3 lit. d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit. Sie unterstehen jedoch der Feuerwehrpflicht und haben somit die Ersatzabgabe zu bezahlen, sofern sie keinen Dienst leisten. Der Feuerwehrdienst ist bei einem grösseren Ereignis mit der Funktion im Gemeindeführungsstab nicht vereinbar, weshalb die Mitglieder des GFS nicht nur vom aktiven Feuerwehrdienst sondern neu auch von der Feuerwehrpflicht befreit sein sollen (Art. 4, lit. b).

Gemäss geltendem Einführungsgesetz (Art. 4, lit. c) ist bei Ehepaaren nur eine Person feuerwehropflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter der hauptverdienenden Person massgebend. Künftig sollen alle Personen im feuerwehropflichtigen Alter, unabhängig ihres Zivilstandes, der Feuerwehrpflicht unterstehen. Dadurch würde eine Gleichstellung von Ehe- und Konkubinatspaaren erfolgen. Zudem könnte der administrative Aufwand für das Inkasso der Ersatzabgabe reduziert werden, indem die hauptverdienende Person nicht eruiert werden müsste und bei Trennungen automatisch sichergestellt wäre, dass beide Personen die Ersatzabgabe bezahlen.

3. Festlegung der pauschalen Ersatzabgabe

Nach Berücksichtigung der Revisionspunkte (siehe 2.1 und 2.2) stellt sich die Frage, wie hoch die Pauschalabgabe angesetzt werden müsste, um den Ertrag zu erzielen, welcher für die Finanzierung der Feuerwehr notwendig ist. Die Einnahmen aus der Feuerwehroersatzabgabe betragen im den Jahren 2021 - 2023 durchschnittlich rund CHF 436'000.- und es resultierte ein durchschnittlicher Überschuss von rund CHF 106'000.- bei der Feuerwehr.

Jahr	Feuerwehropflicht- Ersatzabgabe 1500.4200.00	Total Aufwand Feuerwehr 1500	Erfolg Bereich Feuerwehr 1500
2021	428'574.00	341'211.59	106'462.41
2022	453'841.00	367'111.08	105'829.92
2023	425'324.00	338'801.70	105'622.30
Mittelwert	435'913.00	349'041.46	105'971.54

Die derzeit feuerwehropflichtigen Jahrgänge weisen insgesamt rund 3'000 Personen (Ehepaare separat / exkl. IV Rentner und Personen, die aktiven Feuerwehrdienst leisten) aus. Um die Kosten der Feuerwehr zu decken, müsste die Pauschale pro Person rund CHF 115.- betragen. Die Festlegung der effektiven Abgabe würde wie bis anhin durch den Gemeindevorstand, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Feuerwehr, erfolgen.

Vergleich Ersatzabgaben heute – neu (Annahme: Ersatzabgabe CHF 115.-):

Beispiel Ehepaar

Heute:				
Steuerbares Einkommen	CHF 30'000	CHF 70'000	CHF 110'000	CHF 150'000
Ersatzabgabe (0.4% des steuerbaren Einkommens)	CHF 120	CHF 280	CHF 440	CHF 600
Neu:				
Ersatzabgabe Ehepartner 1 (Pauschale)	CHF 115	CHF 115	CHF 115	CHF 115
Ersatzabgabe Ehepartner 2 (Pauschale)	CHF 115	CHF 115	CHF 115	CHF 115
Total	CHF 230	CHF 230	CHF 230	CHF 230
Differenz	+ CHF 110	- CHF 50	- CHF 210	- CHF 370

Beispiel Einzelperson

Heute:				
Steuerbares Einkommen	CHF 30'000	CHF 70'000	CHF 110'000	CHF 150'000
Ersatzabgabe (0.4% des steuerbaren Einkommens)	CHF 120	CHF 280	CHF 440	CHF 600
Neu:				
Ersatzabgabe (Pauschale)	CHF 115	CHF 115	CHF 115	CHF 115
Differenz	- CHF 5	- CHF 165	- CHF 325	- CHF 485

Mit dem Wechsel zu einer Pauschale würde sich nicht vermeiden lassen, dass Ehepaare mit einem tiefen steuerbaren Einkommen eine verhältnismässig höhere Abgabe zu leisten hätten als bis anhin. Mit einer Ersatzabgabe im Rahmen von rund CHF 115.- pro Person wäre die Belastung jedoch, auch im Vergleich mit anderen Gemeinden, adäquat. Mit der neuen Regelung wären auch die quellensteuerpflichtigen Personen berücksichtigt, welchen bisher keine Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe verrechnet wurde.

4. Inkrafttreten

Nach erfolgter Annahme der Teilrevision des Einführungsgesetzes durch den Gemeinderat wird dieses von der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) genehmigt. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens vor Ende des Jahres 2024.

5. Anträge

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, aufgrund obiger Ausführungen folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage sei einzutreten.
2. Der Teilrevision des Einführungsgesetzes zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg sei zuzustimmen

Die Änderung von Gesetzen unterliegt gemäss Artikel 26 lit. a der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum.

Gemeindevorstand Domat/Ems

Der Präsident

Erich Kohler

Der Gemeindeschreiber

Lucas Collenberg

Domat/Ems, 27. Mai 2024

Beilagen

Einführungsgesetz zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg (Änderungen in roter Farbe)